

NZZ

Skandal nach Zuger Landammanfeier: Jolanda Spiess-Hegglin klagt gegen die Schweiz – nun muss sich der Bundesrat äussern

Nachdem das Bundesgericht nicht auf eine Beschwerde eingetreten ist, wendet sich Jolanda Spiess-Hegglin an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Erich Aschwanden

27.11.2023, 15.10 Uhr ⌚ 3 min



Zwischenerfolg für Jolanda Spiess-Hegglin: Der Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg befasst sich mit ihrer Klage gegen die Schweiz.

Georgios Kefalas / Keystone

Seit beinahe neun Jahren beschäftigen die Geschehnisse an der Zuger

Landammannfeier 2014 die Schweizer Öffentlichkeit. Nun erreichen der Skandal und seine Aufarbeitung die europäischen Gerichte. Anfang November hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg eine Klage von Jolanda Spiess-Hegglin angenommen. Dies ist der Datenbank des EGMR zu entnehmen. In Strassburg sind nur Klagen gegen Staaten möglich, und so richtet sich das Begehren von Spiess-Hegglin gegen die Schweiz. Spiess-Hegglin wollte sich auf Anfrage der NZZ nicht zu der Angelegenheit äussern.

Doch der Website des EGMR ist zu entnehmen, dass es in der Beschwerde der ehemaligen Zuger Politikerin um einen Entscheid des Bundesgerichtes in Lausanne geht. Die europäischen Richter befassen sich mit der Frage, ob das oberste Schweizer Gericht im Januar 2022 zu Recht nicht auf eine Beschwerde von Spiess-Hegglin eingetreten ist. Die Netzaktivistin hatte damals beantragt, der Tamedia-Journalistin Michèle Binswanger vorsorglich die Publikation eines Buches zu verbieten.

Umstrittenes Buch

Inzwischen ist die umstrittene Publikation «Die Zuger Landammann-Affäre – eine Recherche» erschienen. Binswanger arbeitet darin die Ereignisse des 20. Dezembers 2014 und ihre Folgen auf. An der Landammannfeier war es zu einer sexuellen Annäherung zwischen der Grünen Zuger Kantonsrätin Spiess-Hegglin und ihrem damaligen SVP-Amtskollegen Markus Hürlimann gekommen. Über die tatsächlichen Geschehnisse besteht bis heute keine Klarheit.

Spiess-Hegglin hatte in ihrer Beschwerde an das Bundesgericht geltend gemacht, ihr entstehe ein nicht wiedergutzumachender Nachteil, wenn das Buch erscheine. Das oberste Gericht begründete im Januar 2022 sein Nichteintreten wie folgt: «Sie (Jolanda Spiess-Hegglin bzw. ihre Anwältin) verliert jedoch kein Wort darüber, inwiefern der angefochtene Entscheid einen nicht

wiedergutzumachenden Nachteil bewirken könnte.» Auch auf ein Revisionsbegehren traten die Lausanner Richter nicht ein.

Spiess-Hegglin wirft der Schweiz beziehungsweise dem Bundesgericht vor, die Artikel 6 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verletzt zu haben. In diesen Artikeln wird allen Menschen das Recht auf ein faires Verfahren sowie das Recht auf Achtung des Privatlebens garantiert.

Dass sich Strassburg überhaupt mit der Angelegenheit befasst, ist für Spiess-Hegglin und ihre Anwältin bereits ein Zwischenerfolg. Der Anteil der Beschwerden, die vom EGMR für unzulässig erklärt beziehungsweise aus der Liste gestrichen werden, beträgt bei der Schweiz 98,5 Prozent. Für alle Staaten liegt diese Quote bei 97 Prozent.

Der Gang nach Strassburg kommt nicht ganz überraschend, hat doch das Bundesgerichtsurteil in Fachkreisen für Aufsehen und Kopfschütteln gesorgt. In der Zeitschrift «Aktuelle Juristische Praxis» haben die Juristinnen Irina Schulthess, Regula Aeschmann und Senta Cottinelli das Urteil in Sachen Jolanda Spiess-Hegglin unter die Lupe genommen.

«Überspitzt formalistisches» Bundesgericht

Die Autorinnen kommen in ihrem Aufsatz zum Schluss, dass sich der Begründung durchaus entnehmen liess, «weshalb die Beschwerdeführerin davon ausging, ihre drohe ein nicht wiedergutzumachender Nachteil rechtlicher Natur». Es treffe allerdings zu, dass sich die Beschwerdeeingabe «nicht lehrbuchmässig» zu den Eintretensvoraussetzungen geäußert habe.

Die Juristinnen halten deshalb fest: «Es erscheint überspitzt formalistisch, dass

sich das Bundesgericht auf den Standpunkt stellt, die Beschwerdeführerin verliere kein Wort darüber, inwiefern der angefochtene Entscheid einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken könne.» Oder etwas weniger zurückhaltend ausgedrückt: Es steht die Vermutung im Raum, dass das Bundesgericht die Beschwerde aus vorgeschobenen formalen Gründen abgewiesen hat, um den aufwendigen Fall vom Tisch zu haben.

Bundesrat muss antworten

Nachdem der EGMR die Klage an die Hand genommen hat, ist nun die Schweiz am Zug. Das Gericht unterbreitet dem Bundesrat vier Fragen. So müssen die Behörden beantworten, ob der Artikel 6 der Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren) in diesem Fall anwendbar sei. Ausserdem wollen die Richter wissen, ob das Bundesgericht «ohne Willkür» festgestellt habe, «dass die Beschwerdeführerin die Gefahr eines nicht wiedergutzumachenden Schadens nicht dargelegt hat».

Der Bundesrat hat nur zwölf Wochen Zeit, um seine Stellungnahme zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen sowie den geltend gemachten Rechtsverletzungen abzugeben. Eines steht auf jeden Fall fest: Die Ereignisse rund um die Zuger Landammannfeier werden die Schweiz noch einige Zeit beschäftigen.